



Sachbearbeiterin
Helga Ortner
bauamt@gemeinde.bruneck.bz.it
+39 0474 545222
Privates Bauwesen

Bruneck, 08.04.2026

Prot. Nr. 0027072/MP/ho
Verantwortlicher des Verfahrens
Matthias Plaikner

zertifizierte E-Mail (PEC-Mail): ipming@legalmail.it

Zustellung

versendet über den Einheitsschalter für das Bauwesen – ESB

Herrn
Ing. Markus Pescolderungg
Lupwaldstraße 13
39030 Pfalzen

**Aufforderung zur Vervollständigung bzw. Berichtigung des Antrages und der Unterlagen –
Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens. Antrag um Baugenehmigung Nr. 03094540212-
19032026-1507**

Sehr geehrter Herr Ing. Pescolderungg,

der Antrag um Baugenehmigung vom 24.03.2026 - Prot. Nr. 0070538 für Erneuerung der Aufstiegsanlagen "Kronplatz 1+2" mit neuer Pistenanbindung am Kronplatz - Variante des am 15.07.2025 - Nr. 117/2025 genehmigten Projektes auf Bp.en 538, 410, 510, Gp.en 1601, 1604, 1616, 1608, 1599/1, 1637, 1640, 1607/2, 1599/2, 1668/2, 1600, 1613, 1607/1 K.G. Reischach (Antragsteller: Kronplatz Seilbahn G.m.b.H.) ist in der Sitzung der Gemeindegemeinschaft für Raum und Landschaft – Sektion Bauwesen vom 07.04.2026 mit folgenden Auflagen positiv begutachtet worden. Es sind folgende geringfügige Änderungen zum ursprünglichen Projekt erforderlich:

Nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 307 vom 13.05.2025, mit dem die Erneuerung der Aufstiegsanlage sowie die neue Pistenanbindung genehmigt wurden, wird das Vorhaben grundsätzlich positiv beurteilt.

- Die eingereichten Unterlagen werden zur weiteren Prüfung und Koordination an die zuständigen Landesämter weitergeleitet, insbesondere an die Abteilung Raum und Landschaft, den Funktionsbereich Tourismus, das Amt für Seilbahnen sowie das Forstinspektorat.
- Für die Räume im Bereich der Tal- und der Bergstation fehlt teilweise eine genaue Nutzungsfestlegung und die Überprüfung dieser mit den Vorgaben des Landesgesetzes (z.B. Büro, Lagerraum usw.).
- Die Gestaltung der Böschungen bzw. bewährte Erde muss so geplant werden, dass eine

dauerhafte Begrünung möglich ist und die Haltbarkeit gewährleistet wird.

- Die Anlage muss gemäß den Bestimmungen zum Abbau der architektonischen Barrieren geplant werden.
- Folgende Auflagen und Hinweise sind im Zuge der Ausführung der Arbeiten strikt zu beachten:
 - o Sämtliche im Beschluss der Landesregierung sowie von den beteiligten Landesämtern festgelegten Auflagen und Bedingungen sind bei der Umsetzung des Vorhabens vollständig und nachweislich einzuhalten.
 - o Die bestehenden Quellen im betroffenen Gebiet dürfen durch die Bau- und Erdarbeiten in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzusehen.
 - o Aufgrund der geringeren Retentionsfähigkeit des Bodens im Bereich der Pistenflächen – insbesondere im Vergleich zu angrenzenden Waldflächen – kommt es immer wieder zu erosionsbedingten Problemen. Es sind daher geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung und zum Schutz der betroffenen Flächen vorzusehen und fachgerecht umzusetzen.
 - o Der Übergangsbereich zwischen Pistenfläche und angrenzendem Wald ist mit standortgerechten, ökologisch wertvollen Sträuchern zu gestalten, um eine naturnahe Einbindung zu gewährleisten.
 - o Alle im Rahmen des Projekts entstehenden Böschungen sind landschaftsgerecht zu modellieren und entsprechend zu sichern. Die standortgerechte Begrünung ist sicherzustellen.

Wir benötigen im Sinne des Art. 74 Abs. 6 des L.G. 9/2018 zusätzlich folgende Unterlagen:

- Dokumentation betreffend die Bestimmungen zur Überwindung der architektonischen Barrieren gemäß Landesgesetz Nr. 7 vom 21.05.2002 i.g.F. und D.LH. vom 09.11.2009, Nr. 54: Technischer Bericht, die entsprechenden graphischen Unterlagen, sowie der einheitliche Vordruck Anlage A (lt. Beschluss Landesregierung Nr. 71 vom 04.02.2020: [http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/barrierefreiheit/downloads/Anlage_A\(7\).pdf](http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/barrierefreiheit/downloads/Anlage_A(7).pdf));
- Kompatibilitätsprüfung des Bauwerks im Hinblick auf mögliche Naturgefahren gemäß D.LH. Nr. 23/2019 (Gefahrenzonenplanung) und gemäß der technischen Vorschriften für Bauwerke laut Ministerialdekret vom 17.01.2018 (geologische, geotechnische und seismische Überprüfung);
- Gutachten der Landesämter (werden von Seiten der Gemeindeverwaltung eingeholt).
- Einzahlung der Eingriffsgebühr (wird nach Vorlage aller aufgelisteten Unterlagen vom Bauamt

Stadtgemeinde Bruneck Città di Brunico

berechnet);

Die Vervollständigung bzw. Korrektur des Antrages und/oder der Dokumente ist **innerhalb von 30 Tagen** ab Erhalt dieser Mitteilung vorzunehmen, ansonsten wird der Antrag um Baugenehmigung als unzulässig erklärt.

Gegenständliche Mitteilung unterbricht die Frist für den Abschluss des Verwaltungsverfahrens, die nach Ablauf der genannten Frist von 30 Tagen oder, vor Ablauf dieser Frist, ab Vorlage der angeforderten Unterlagen neu zu laufen beginnt.

Die Unterlagen, die zur Vervollständigung des Antrages angefordert worden sind, müssen digital signiert über den Einheitsschalter für das Bauwesen mit der Funktion "*Le mie pratiche inviate (MyPage) – Nuova comunicazione*" übermittelt werden.

Da das Ansuchen über den Einheitsschalter für das Bauwesen eingereicht wurde, kann über genanntes Portal oder während der Öffnungszeiten der Gemeinde bei der Dienststelle für Privates Bauwesen Einsicht in die Akten dieses Verfahrens genommen werden.

Im Sinne des Art. 76, Abs. 6 des L.G. 9/2018, gilt, im Falle der Untätigkeit der Verwaltung, die Baugenehmigung auf Grund der Erklärung des befähigten Projektanten, der den Antrag unterzeichnet hat, als erteilt, wenn eine Frist von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages bei der Gemeinde oder ab Nachreichung der im Sinne von Artikel 74 Absatz 6 von der Gemeinde verlangten Unterlagen, die eventuell im Sinne von Absatz 3 und von Artikel 74 Absatz 7 verlängert oder im Sinne von Artikel 11/bis des L.G. 17/1993, ausgesetzt wurde, verstreicht, ohne dass die Gemeinde eine begründete Ablehnung des Antrages erteilt hat.

Wird die Baugenehmigung durch das Stillschweigen der Verwaltung erworben, darf mit den Bauarbeiten jedenfalls erst dann begonnen werden, wenn bei der Gemeinde die für die ZeMeT vorgeschriebene Dokumentation eingereicht worden ist.

In jenen Fällen, in denen Unterschutzstellungen aus hydrologischen, Umwelt-, Landschafts- oder kulturellen Gründen vorliegen, ist die stillschweigende Zustimmung nicht möglich, sondern muss für den Abschluss des Verfahrens in jedem Fall eine ausdrückliche Maßnahme getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsdirektor

Matthias Plaikner

Dieses Dokument ist digital signiert.



Stadtgemeinde Bruneck Città di Brunico

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Daten gemäß Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 verarbeitet werden. Siehe dazu (<https://www.gemeinde.bruneck.bz.it/de/Verwaltung/Web/Datenschutz>).